

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 13.05.2019, geändert durch Satzungsänderung vom 09.09.2020, 20.07.2021, 18.07.2022, 26.09.2022 und 17.07.2023, folgende Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Oberrot (Kindergartensatzung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Oberrot betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.
- (3) Die Gebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und werden auf 12 Monate berechnet und erhoben. Die Gebühren sind für die angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie für die Dauer des Benutzungsverhältnisses die Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich besuchen. Sie sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Gemeinde Oberrot koordiniert das Aufnahmeverfahren nach § 2 auch für die kirchlichen Kindergärten. Die Aufnahmegrundsätze werden ebenfalls in Absprache zwischen den Kirchengemeinden und der bürgerlichen Gemeinde festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:
 - a) **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
 - b) **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 2-6 Jahren.
 - c) **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit ab insgesamt 37 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis 6 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
 - d) **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 45 Std. für Kinder im Alter 1 bis 3 Jahren.

Kinder ab 2 Jahre sind vorrangig in der Kinderkrippe zu betreuen.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht beginnen zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - Angabe des Wunschkindergartens (ein Anspruch auf einen bestimmten Kindergarten besteht aber nicht)
 - Aufnahmedatum
 - Betreuungsumfang
 - Angaben über das Kind
 - medizinische Daten
 - Angaben über Personensorgeberechtigte und weitere Kinder im Haushalt des/der Sorgeberechtigten
 - Kinder unter 18 Jahre im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten
 - benötigtes Mittagessen (bei Ganztagesbetreuung verpflichtend, bei Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten optional buchbar)
- (3) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden bei der Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind fristgerecht abgemeldet wurde. Für Kinder, die in die Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung die zulässt, kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zum dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht. (Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern für die Zeit vom dem Schuleintritt).
- (4) Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juli gekündigt werden.
- (6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Oberrot erhebt die Betreuungsgebühren für ihre Einrichtungen gemäß § 5 dieser Satzung (Anlage 1). Die Gebührengestaltung und Bemessung wird in Absprache mit der evangelischen und der katholischen Kirchgemeinden vorgenommen, die ebenfalls Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Oberrot anbieten. In den gemeindlichen und kirchlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen gelten daher abhängig von der Betreuungsform dieselben Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Ändert sich die Familienstufe, ist dies der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem ersten des folgenden Monats festgesetzt.
- (3) Höhe der Gebührensätze siehe Anlage 1.
- (4) In der Kinderkrippe ist eine tageweise Betreuung möglich und wird entsprechend der gebuchten Betreuungstage abgerechnet.
Eine Änderung im Betreuungsverhältnis ist zum 31.03 und 01.10. im jeweiligen Kindergartenjahr möglich.
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Oberrot unter Angabe des Kalendermonats in dem sich die Änderung ergeben hat, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem sich die Änderungen ergeben haben.
- (6) In den in dieser Satzung genannten Gebührensätzen sind keine Verpflegungssätze oder Kosten für Pflegeprodukte enthalten. Sofern derartige Kosten anfallen werden diesen nach den tatsächlich dafür anfallenden Kosten mit den Gebührenschuldern abgerechnet.
- (7) Die Kosten für das Mittagessen sind für Kinder, die ganztags betreut werden verpflichtend. Diese Kosten werden mit dem Essenslieferanten direkt abgerechnet.
Bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Entschuldigung muss eine Abmeldung bis spätestens 7.45 Uhr erfolgen. Ansonsten fallen die Kosten an.

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des in die Betreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschuldner
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats, entsteht die hälftige Gebühr.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum fünften Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Oberrot, 23.05.2019

Gez.
Bullinger
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

- 1) Die Satzung vom 13.05.2019, veröffentlicht am 23.05.2019, ist mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft getreten.
- 2) Die Satzungsänderungen vom
 - a) 08.09.2020, veröffentlicht am 17.09.2020, ist rückwirkend mit Wirkung zum 01.09.2020,
 - b) 20.07.2021, veröffentlicht am 29.07.2021, ist mit Wirkung zum 01.09.2021,
 - c) 18.07.2022, veröffentlicht am 28.07.2022, ist mit Wirkung zum 01.09.2022,
 - d) 26.09.2022 (§2b-UStG-Anpassungs-Satzung), veröffentlicht am 06.10.2022, ist mit Wirkung vom 01.01.2023 (betrifft § 5a),
 - e) 17.07.2023, veröffentlicht am 27.07.2023 ist mit Wirkung vom 01.09.2023)

in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Elternbeiträge in den Oberroter Kindergärten

a) Elternbeiträge in Kindergärten für eine Regelbetreuung für Kinder ab 3 Jahre

Familienstufe, Kinderzahl	Gebühr in Euro pro Monat
Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024	
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahre	138,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	107,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	72,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	24,00

Wird kurzfristig eine Ganztagesbetreuung benötigt, wird für den Ganztagesbetreuungstag ein Betrag von 10 Euro pro Tag zusätzlich für die Ganztagesbetreuung (GT) erhoben. Ansonsten werden für die regelmäßigen Ganztagesbetreuungstage pro Tag in der Woche 13 Euro/Monat erhoben.

b) Elternbeitrag für Kinder ab 2 Jahre in altersgemischten Kindergartengruppen für eine Regelbetreuungszeit

Familienstufe, Kinderzahl	Gebühr in Euro pro Monat
Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahre	276,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	214,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	144,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern 18 Jahre	48,00

Wird kurzfristig eine Ganztagesbetreuung benötigt, wird für den Ganztagesbetreuungstag ein Betrag von 20 Euro pro Tag zusätzlich für die Ganztagesbetreuung erhoben.

Ansonsten werden für die regelmäßigen Ganztagesbetreuungstage pro Tag in der Woche 26 Euro/Monat erhoben. Dazu kommen noch die Kosten für das Mittagessen. Ein Mittagessen kann bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten optional dazu gebucht werden.

Die Ganztagesbetreuungstage können nach Bedarf mit einem Zuschlag in Höhe von 26 Euro pro Tag und Monat dazu gebucht werden. Der Gesamtbetrag richtet sich nach der Grundbetreuungsform (Regelbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeiten) plus Zuschläge für 5 Tage/4 Tage/ 3 Tage/2 Tage oder einen Tag Ganztagesbetreuung.

c) Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren in Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten

Familienstufe, Kinderzahl	Gebühr in Euro pro Monat
Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahre	174,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	135,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	91,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	30,00

Wird kurzfristig eine Ganztagesbetreuung benötigt, wird für den Ganztagesbetreuungstag ein Betrag von 10 Euro pro Tag zusätzlich für die Ganztagesbetreuung erhoben.

Ansonsten werden für die regelmäßigen Ganztagesbetreuungstage pro Tag in der Woche 13 Euro/Monat erhoben. Dazu kommen noch die Kosten für das Mittagessen. Ein Mittagessen kann bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten optional dazu gebucht werden.

Die Ganztagesbetreuungstage können nach Bedarf mit einem Zuschlag in Höhe von 13 Euro pro Tag und Monat dazu gebucht werden. Der Gesamtbetrag richtet sich nach der Grundbetreuungsform (Regelbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeiten) plus Zuschläge für 5 Tage/4 Tage/ 3 Tage/2 Tage oder einen Tag Ganztagesbetreuung.

d) Elternbeitrag für Kinder ab 2 Jahren in altersgemischten Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten

Familienstufe, Kinderzahl	Gebühr in Euro pro Monat
Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahre	348,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	270,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	182,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern 18 Jahre	60,00

Wird kurzfristig eine Ganztagesbetreuung benötigt, wird für den Ganztagesbetreuungstag ein Betrag von 20 Euro pro Tag zusätzlich für die Ganztagesbetreuung erhoben.

Ansonsten werden für die regelmäßigen Ganztagesbetreuungstage pro Tag in der Woche 26 Euro/Monat erhoben. Dazu kommen noch die Kosten für das Mittagessen. Ein Mittagessen kann bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten optional dazu gebucht werden.

Die Ganztagesbetreuungstage können nach Bedarf mit einem Zuschlag in Höhe von 26 Euro pro Tag und Monat dazu gebucht werden. Der Gesamtbetrag richtet sich nach der Grundbetreuungsform (Regelbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeiten) plus Zuschläge für 5 Tage/4 Tage/ 3 Tage/2 Tage oder einen Tag Ganztagesbetreuung.

2. Elternbeiträge in der Kinderkrippe

a) Elternbeitrag in Kinderkrippen für Kinder ab 1 Jahr in der Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) von 7 Stunden pro Tag.

Familienstufe, Kinderzahl	Gebühr in Euro pro Monat
Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahre	428,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	318,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	215,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	85,00

Eine tageweise Betreuung findet nicht statt.

b) Elternbeitrag in Kinderkrippen für Kinder ab 1 Jahr in der Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) mit Ganztagesöffnungszeiten

Familienstufe, Kinderzahl	Gebühr pro Monat bei entsprechenden Betreuungstagen				
Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahre	499,00	410,00	322,00	253,00	161,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	393,00	334,00	266,00	199,00	131,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	295,00	241,00	192,00	143,00	92,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahre	169,00	138,00	109,00	78,00	49,00

In der derzeitigen Ganztagsgruppe werden auch Kinder mit VÖ Zeiten betreut. Wenn ein Krippenkind kurzfristig eine Ganztagesbetreuung benötigt, wird analog der Regelung U3 im Kindergartenbereich ein Beitrag von 20 Euro/Tag erhoben werden. Ansonsten werden für Ganztagesbetreuungstage die entsprechenden Beiträge erhoben. Die Kinder sollten bis spätestens 9.00 Uhr anwesend sein.

3. Mittagessen

Bei einer Ganztagesbetreuung ist ein warmes Mittagessen für die Kinder verpflichtend. Außerhalb der Ganztagesbetreuung kann ein Mittagessen optional dazu gebucht werden. Die Kosten für das Mittagessen sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Essenanbieter und den Eltern bzw. dem/den Sorgeberechtigten.